

Schwerbehinderten-Mitteilungen

Engagement für Menschen mit Handicap bei der Deutschen Bahn AG

Ausgabe 3, Juni 2020

Die Erde wird sich weiterdrehen ...

KSVP DB AG Konzernschwerbehindertenvertretung nimmt Herausforderung an



Die Welt schützt sich ...

(Foto: pixabay)

■ Anfang Januar 2020 meldet die ARD in ihrer abendlichen Tagesschau das Auftreten einer Lungenkrankheit, die in China bereits dutzende Fälle verzeichnete. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) reagiert sofort auf die ersten Meldungen, nimmt vorerst die Stelle eines Beobachters ein und empfiehlt bis dahin aber keine besonderen Vorkehrungen für Reisende nach China. Bekannt ist lediglich, dass die einer Lungenentzündung vergleichbare Krankheit durch Viren ausgelöst wurde. Mittlerweile befinden wir uns im Juni, die Deutsche Bahn musste, wie viele andere deutsche Firmen auch, radikal umdenken. Und auch die Konzernschwerbehindertenvertretung der DB AG musste reagieren - und hat reagiert.

Fortsetzung auf Seite 4 >

Aus dem Inhalt

Mitarbeiter mit Behinderung im aktiven und erweiterten Personalbestand	3	Corona: Sportfest wird auf 2021 verschoben	10
Die Erde wird sich weiterdrehen ... KSV DB AG Konzernschwerbehindertenvertretung nimmt Herausforderung an	4	IWS kämpft gegen Corona	11
Schwerbehinderte Teil der Risikogruppe	7	Musterschriftsatz Klage zur Feststellung des Vorliegens einer Behinderung und des GdB	14
Deutsche Bahn in der Pflicht Barrierefreiheit muss vollumfänglich hergestellt werden	8	100 Jahre Schwerbehindertenvertretung Ein Erfolgsmodell	16
		Trans-Identität bei Kindern und Jugendlichen	20

IMPRESSUM

Herausgeber

Konzernschwerbehindertenvertretung
Deutsche Bahn AG

Verantwortlich für den Inhalt

Steffen Pietsch, KSV DB AG,
Potsdamer Platz 2, 10785 Berlin
steffen.pietsch@deutschebahn.com

Gesamtredaktion, Layout, Vertrieb – verantwortlich –

Joachim Hellmeister,
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
der KSV DB AG,
Gallusanlage 8, 60329 Frankfurt (M)
Telefon: 0 69/2 65-2 70 95
Mobil: 01 60/97 45 95 03
joachim.hellmeister@deutschebahn.com

Druck und Versand

DB Kommunikationstechnik GmbH
Druckcenter Rheinstetten
Akazienweg 9, 76287 Rheinstetten

„Schwerbehinderten-Mitteilungen“ in DB Planet

<https://db-planet.deutschebahn.com/pages/ksvp-schwerbehindertenvertretungen/apps/content/schwerbehinderten-mitteilungen>



Nächste Ausgabe: September 2020
Redaktionsschluss: 15. August 2020

Die Textinhalte verantworten die Unterzeichner und müssen nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen. Redaktionelle Bearbeitung eingereicherter Texte bleibt vorbehalten (jh).

Gleichstellungshinweis

Ist zur besseren Lesbarkeit dieser Ausgabe nur auf die weiblichen, männlichen bzw. diversen Personen, Bezeichnungen, Funktionen oder Titel Bezug genommen, so sind damit immer alle Geschlechter gemeint.

HUSTEBLUME

Die Techniker Krankenkasse (TK) stellt ihren Kunden mit der Allergie-App "Husteblume" eine Unterstützung im Umgang mit ihrer Pollenallergie zur Verfügung.

Sie können mit dieser App zum Beispiel sehen, wann Ihnen die Pollen besonders viel ausmachen, mehr über Blütezeiten und Kreuzreaktionen erfahren oder Ihre Symptome in einem Tagebuch erfassen und auswerten lassen:

- Belastungsprognose der Pollen für die nächsten Tage einsehen,
- Pollenalarm mit Push-Funktion,
- Lexikon mit Hintergrundinformationen zu den häufigsten Allergenen, regionale und gesamtdeutsche Pollenflugkalender,
- Symptome und eingenommene Medikamente im Tagebuch erfassen und umfangreiche Auswertungsfunktionen entdecken,
- Hinweise zu Therapie- und Behandlungsmethoden in den Patienteninformationen,
- Selbsttest für Erwachsene zum allergischen Heuschnupfen,
- Erinnerung an die tägliche Erfassung der Symptome,
- Auswahl und individuelle Sortierung der acht häufigsten Allergene Ambrosia, Beifuß, Birke, Erle, Esche, Gräser, Hasel und Roggen,
- häufige Fragen mit vielen weiterführenden Informationen.



Die erfassten Daten werden nicht an die TK weitergeben, und die Speicherung der Eintragungen erfolgt anonymisiert. „Husteblume“ wird kontinuierlich um neue Funktionen weiterentwickelt. Die TK arbeitet eng mit der Stiftung Deutscher Polleninformationsdienst sowie der Universität Wien zusammen. Voraussetzung: Android 6.0 oder höher.

Quelle: www.tk.de

**Mitarbeiter mit Behinderungen
(aktiver und erweiterter Personalbestand)**

April 2020

DB-Konzern Deutschland	9.080	3.599	12.679	5,71 %
-------------------------------	--------------	--------------	---------------	---------------

Diese Zahlen setzen sich u. a. zusammen aus:

Gesellschaft	Schwerbehinderte	Gleichgestellte	Gesamt	Quote (in Prozent)
Deutsche Bahn AG	86	9	95	3,41
DB Bahnbau Gruppe GmbH	97	35	132	4,04
DB Cargo AG	782	392	1.174	5,92
DB Dialog GmbH	67	33	100	8,42
DB Energie GmbH	62	28	90	4,65
DB Engineering & Consulting GmbH	137	41	178	3,96
DB Fahrwegdienste GmbH	111	71	182	5,56
DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH	391	257	648	7,90
DB Fernverkehr AG	614	319	933	4,79
DB Gastronomie GmbH	49	16	65	9,00
DB JobService GmbH	521	248	769	28,87
DB Kommunikationstechnik GmbH	151	43	194	6,34
DB Netz AG	1.768	626	2.394	4,94
DB Regio AG	905	460	1.365	5,81
DB RegioNetz Verkehrs GmbH	31	13	44	3,10
DB RegioNetz Infrastruktur GmbH	33	7	40	5,67
DB Schenker Deutschland AG	483		483	2,94
DB Services GmbH	574	211	785	7,63
DB Sicherheit GmbH	153	108	261	10,63
DB Station&Service AG	363	143	506	7,37
DB Systel GmbH	179	30	209	4,10
DB Systemtechnik GmbH	29	6	35	3,83
DB Vertrieb GmbH	277	82	359	7,76
DB Zeitarbeit GmbH	74	10	84	2,77

Quelle: Gesundheit und Soziales (HBG)

Konzernschwerbehindertenvertretung nimmt Herausforderung an Die Erde wird sich weiterdrehen ...



Weltweit bringt das Virus normales Leben durcheinander

(Fotos: pixabay)

■ Anfang Januar 2020 meldet die ARD in ihrer abendlichen Tagesschau das Auftreten einer Lungenkrankheit, die in China bereits dutzende Fälle verzeichnete. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) reagiert sofort auf die ersten Meldungen, nimmt vorerst die Stelle eines Beobachters ein und empfiehlt bis dahin aber keine besonderen Vorkehrungen für Reisende nach China. Bekannt ist lediglich, dass die einer Lungenentzündung vergleichbare Krankheit durch Viren ausgelöst wurde.

Am 28. Januar 2020 meldet die Deutsche Presseagentur die erste Infektion mit dem neuartigen „Corona-Virus“ in Deutschland. Ein Mitarbeiter eines bayerischen Automobilzulieferers ist infiziert. Er hat sich bei einer chinesischen Kollegin angesteckt, habe aber nur milde Symptome und werde im Klinikum Schwabing (München) behandelt.

Die neuartige Lungenerkrankung

aus China wird von der WHO „Covid-19“ genannt. Das Virus erhält den Namen Sars-CoV-2.

Im Kreis Heinsberg infiziert ein Ehepaar auf einer Karnevalssitzung etliche andere Menschen. Ab jetzt breitet sich das Virus, bei dem man von einer Inkubationszeit von bis zu zwei Wochen ausgeht, massiv in Nordrhein-Westfalen aus. Mittlerweile ist Italien, wo die Verbreitung des Virus eine ungeahnte, rasante und dramatische Entwicklung nimmt, das erste europäische Land, für das das Auswärtige Amt wegen der Corona-Ausbreitung seine Reisehinweise anpasst.

Die Auswirkungen nehmen Mitte bis Ende Februar rasant an Fahrt auf. Die weltgrößte Reisemesse, die ITB in Berlin, wird abgesagt. Eigentlich hätten mehr als 10.000 Aussteller aus aller Welt kommen sollen. Behörden befürchten eine noch schnellere Ausbreitung des Corona-Virus in Deutschland. Die Zahl der bestätigten

Infektionen in Deutschland steigt laut Robert-Koch-Institut auf mehr als 50.

Die Bundesregierung schnürt das größte Krisenpaket aller Zeiten. Die staatliche Förderbank KfW soll pleitebedrohte Firmen mit Krediten stützen. Das Gesamtvolumen der Rettungsaktion liegt bei bis zu einer halben Billion Euro! Gleichzeitig stoppt die Deutsche Fußball Liga (DFL) den Spielbetrieb in der 1. und 2. Liga. Zu einem großen Problem weiten sich die mittlerweile angeordneten „Corona-Ferien“ aus, Schulen und Kindertagesstätten werden bundesweit geschlossen. Da viele Firmen ihre Mitarbeiter zeitgleich ins Homeoffice schicken, bricht jetzt bei vielen Familien Chaos aus: Kinder zu Hause unterrichten, gleichzeitig selbst arbeiten und soziale Distanz üben – die Corona-Krise erfasst neben Deutschland und Europa auch die restliche Welt.

Das Robert-Koch-Institut erklärt die spanische Hauptstadt Madrid und



das österreichische Bundesland Tirol zu Risikogebieten. Wer dort war, soll sich in vierzehntägige Quarantäne begeben. Polen und Dänemark schließen ihre Grenzen nach Deutschland. Die Türkei lässt Deutsche nicht mehr einreisen. Türkische Staatsbürger dürfen auch nicht mehr nach Deutschland sowie in acht weitere europäische Länder reisen.

US-Präsident Donald Trump (73) will der Tübinger Firma CureVac, die einen Impfstoff gegen das Corona-Virus entwickelt, laut „Welt am Sonntag“ bis zu einer Milliarde Dollar zahlen, um den USA die Exklusivrechte an der Arznei zu sichern. Doch die deutsche Firma lässt Trump abblitzen.

Mitte März ist es soweit: Deutschland macht dicht. Bund und Länder einigen sich auf ein einheitliches Vorgehen „zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland“. Erst beschließt das Bundeskabinett die Empfehlungen von Kanzleramtsminister Helge Braun (CDU), Innenminister Horst Seehofer (CSU) und Gesundheitsminister Jens Spahn (CDU). Nachmittags geben die Ministerpräsidenten ihren Segen.

Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen, Messen, Kinos, Freizeit- und Tierparks sowie Spielbanken, Spielhallen, Bordelle, Wettannahmestellen, Spielplätze, Sportanlagen, Schwimmbäder und Fitnessstudios werden vorerst geschlossen. Übernachtungen in Hotels und Pensionen zu touristischen Zwecken sind nicht mehr erlaubt. Campingplätze schließen komplett. Gottesdienste finden nicht mehr statt. Auch die Grenzen sind geschlossen: Ausländer aus Richtung Frankreich, Schweiz, Dänemark, Österreich, Polen, Tsche-

chien und Luxemburg können nicht mehr ohne Weiteres nach Deutschland einreisen. Das gleich gilt für Deutsche, die in diese Länder reisen wollen oder müssen. Ebenfalls sind die Nord- und Ostsee-Inseln für Touristen abgeriegelt.

Am 18. März 2020 spricht Bundeskanzlerin Angela Merkel zur Nation, sie sagt u. a.: „Es ist ernst. Nehmen Sie es auch ernst!“ Das Robert-Koch-Institut meldet an diesem Tag 8.198 positiv getestete Fälle und 12 Todesopfer. Die Zahl der Opfer in Senioren- und Pflegeheimen nimmt dramatische Züge an.



Voraussetzungen so schaffen, als sei man noch mitten in der Krise

Auch die Deutsche Bahn AG bekommt die Auswirkungen Coronas mehr als deutlich zu spüren. Die Reisedenzahlen verringern sich dramatisch, schließlich werden Verkehre, z.

B. der Nahverkehr, in diversen Linien vorübergehend oder durch die Verkehrsverbünde stark reduziert. Schutzmaßnahmen für die Kollegen, die direkten Kontakt mit Kunden haben, werden entwickelt und nach und nach umgesetzt. Die Konzernschwerbehindertenvertretung der Deutschen Bahn AG hat das Thema „Corona-Virus“ von Anfang an sehr ernst genommen und sich entsprechend aufgestellt. Steffen Pietsch, Konzernschwerbehindertenvertrauensperson der Deutschen Bahn AG, befindet sich trotz der Corona-Krise im steten Austausch mit dem Konzernvorstand. So sind sofortige Reaktionen auf unvorhergesehene Ereignisse sichergestellt. In einer täglichen Videokonferenz mit den Mitarbeitern der KSVG-Geschäftsstellen morgens um 7 Uhr werden die neuesten Geschehnisse besprochen, aktualisiert und den konzerninternen Voraussetzungen angepasst. In weiteren Videokonferenzen mit den Stellvertretern der Konzernschwerbehindertenvertrauensperson der DB AG sowie mehreren Webkonferenzen mit allen Gesamtschwerbehindertenvertrauenspersonen der DB AG wird großer Wert auf bundesweite, flächendeckende Information gelegt.

Auch über die zur Verfügung stehenden internen Medien, wie z. B. DB Planet, Sonderausgaben der „Schwerbehinderten-Mitteilungen“, Mail-Verteiler usw., werden täglich

Informationen weitergegeben. Zum Teil offizielle Pressemitteilungen der Bundesregierung, zum Teil eigene Ansichten oder Einschätzungen, zum Teil auch Hinweise und Tipps aus anderen Kommunikationssparten, das Thema „Corona-Virus“ wird keinesfalls unterschätzt, die Sorge um die zu betreuenden schwerbehinderten und gleichgestellten Eisenbahner ist groß.

Aber, und das ist sicher, die Erde wird sich auch nach Corona weiterdrehen. Nach der Corona-Krise, und das ist elementar, sind die Interessenvertreter der schwerbehinderten Eisenbahner intensiv gefordert, denn gerade dann, wenn in vielen Bereichen Lockerungen eingeführt werden, ist darauf zu achten, dass die Gesundheit der Mitarbeitenden an oberster Stelle steht. Sollte der Gesundheitsschutz auch nur ansatzweise vernachlässigt werden, steht die Konzernschwerbehindertenvertretung der DB AG in den Startlöchern, um den gehandicapten Kollegen unterstützend beizustehen. Insbesondere gilt es weiterhin, den Sicherheitsabstand von 1,50 Meter zwingend einzuhalten. Sollte dies in einigen Geschäftsbereichen oder Abteilungen nicht möglich sein, sind die Voraussetzungen umgehend und ohne Diskussionen dafür zu schaffen. Bis zur Sicherstellung des Abstandes sind entsprechende arbeitstechnische Alternativen anzubieten. Mitarbeitenden, die Kundenkontakt haben, muss es möglich sein, in Eigenverantwortung und ohne dienstliche/rechtliche Folgen ihren Arbeitsfortschritt zu be-

stimmen. Die Arbeitgeber haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass alle gesundheitsrelevanten Voraussetzungen, wie z. B. die Beschaffung ausreichender Mundschutz-Masken oder Einweghandschuhe, zu hundert Prozent sofort umgesetzt werden. Kurzum: Die Voraussetzungen für eine „Arbeit nach der Krise“ sind so zu schaffen, als wäre man noch mitten in der Krise und es gäbe keine Lockerungen.

Zudem gibt es in den meisten Berufen kaum noch Ausreden, ob Homeoffice möglich ist oder nicht. Die Frage ist dann nur noch das „wie“. Einerseits sollten schnell, eventuell auch digital gestützte Regeln für die Zeit nach der Krise erarbeitet werden, wie Mitarbeiter ein Recht auf „Log off“, also das Recht auf Feierabend im ursprünglichen Sinne, haben. Denn aktuell scheinen viele dauererreichbar zu sein. Das sollte sich nach der Krise ändern, mit festen Regeln für die Arbeitgeber, denn nach der Corona-Krise ist unsere Arbeitswelt flexibler. So könnte Homeoffice mehr in den Fokus rücken als bisher, weniger Dienstreisen eine Möglichkeit sein. Aber wären

Beruf und Familie dann nicht leichter zu vereinbaren? Man muss äußerst genau beobachten, das garantiert die Konzernschwerbehindertenvertrauensperson mit ihren Stellvertretern, dass Corona nun nicht als Alibi fungiert, und dass alles, was bisher nicht oder nur schwer umsetzbar war, aus gutem Grund so bleibt wie bisher. Mitbestimmung ist ein essenzieller Aspekt in unserem Arbeitsalltag und muss immer noch dem Schutz der Interessen unserer Kollegen dienen. Es soll kein Leichtes werden, unbequeme Vorgänge einfach unter dem Deckmantel „Corona“ durchzudrücken.

Steffen Pietsch ist mit seinem Team der Konzernschwerbehindertenvertretung auf jeden Fall mit äußerst wachsamen Augen im Thema. Die gehandicapten Kollegen können sicher sein, dass zu ihrem Wohl und in ihrem Interesse alles getan wird, um das Kapitel „Corona“ wohlbehalten durchzustehen und dessen Aus- und Nachwirkungen zur positiven Interessenvertretung aller Kollegen zu nutzen.

Joachim Hellmeister

Und sie dreht sich doch...

Dieser Ausspruch sollte die Standfestigkeit des Astronomen Galileo Galilei gegenüber der Inquisition zeigen. Der Satz fiel allerdings nie. Was fest steht, die Erde wird sich auch mit und nach Corona weiterdrehen. Die Frage ist nur wie? Kehren wir alle gemeinsam zum Leben, wie wir es vor der Pandemie kannten, zurück, oder müssen wir eine neue Form des Zusammenlebens finden?

Alle Verschwörungstheorien, wie zum Beispiel:

- Das Corona-Virus ist harmlos.
- Das Corona-Virus ist eine Biowaffe und stammt aus einem Labor.
- Es soll eine neue Weltordnung geschaffen werden.
- Bill Gates will die Menschheit zwangsimpfen lassen und überwachen, bis hin zu
- G5 verbreitet das Corona-Virus,

haben eines gemeinsam, sie sind alle falsch. Aber das kennt man ja aus der Geschichte. Die Pyramiden in Ägypten und Lateinamerika wurden von Außerirdischen erbaut, die Mondlandung hat nie stattgefunden und so weiter und so weiter. Was nicht von der Hand zu weisen ist, sind die Einschränkungen von Grundrechten zur Bekämpfung von Covid 19. Diese sind richtig und müssen auch bis zur Überwindung der Pandemie konsequent fortgeführt werden.

Die Lockerungen der Arbeitnehmerschutzrechte zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung sind so ein Beispiel. Aber auch die Sonderregelungen im Arbeitszeitgesetz in systemrelevanten Berufen, oder dass Betriebsräte jetzt ihre Sitzungen digital abhalten dürfen, sind weitere Aspekte. Die Einführung von Homeoffice während der Krise ist zu begrüßen, aber ein generelles Recht auf Homeoffice soll es nach Corona laut Arbeitgeberverbänden nicht geben.

Was aber auf keinen Fall passieren darf, ist die Ausnutzung der Corona-Pandemie, um lang erkämpfte Arbeitnehmerrechte auf den Müllhaufen der Geschichte zu werfen.

Wir als Konzernschwerbehindertenvertretung der Deutschen Bahn AG werden, auch vor den sich abzeichnenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit Argusaugen darauf achten, dass die in der Vergangenheit erreichten und gelebten sozialen Standards weithin erhalten bleiben.

Steffen Pietsch, KSVP DB AG



Schwerbehinderte Teil der Risikogruppe



Oft helfen nur Immunsuppressionen

(Foto: pixabay)

■ Dass Senioren, also Oma und Opa, durch die Corona-Pandemie besonders gefährdet sind, das ist inzwischen fast allen Familien klar, und sie richten sich danach. Aber viele Schwerbehinderte sind es auch, ohne dass ihr Umfeld es weiß. Dabei kann es durchaus sein, dass der sympathische Nachbar, der Kollege oder der Vereinskamerad im Fussballclub als Schwerbehinderter auch zur Risikogruppe gehören.

Es gibt unterschiedliche Arten von Behinderungen. Die werden aber je nach Art und Schwere der Einschränkungen, die ein Betroffener im Alltag hat, nach vereinheitlichten Grundsätzen, den sogenannten Schweregraden, berechnet. Dem liegt das bundesweit einheitliche Berechnungssystem, die Versorgungs-Medizin-Verordnung, zu Grunde.

Damit soll es zum Beispiel ermöglicht werden, einen Herzinfarkt mit einer Hörbehinderung, ein seelisches Leiden mit Sehbehinderungen oder gravierende körperliche Unfallfolgen mit einer angeborenen Lähmung in

eine Werteskala und damit eine Relation zu setzen. Die Skala reicht von 20 bis 100. Und die Versorgungsämter und ärztlichen Dienste, die dies letztendlich zu bewerten haben, orientieren sich da an Anhaltswerten.

Der fehlende Geruchs- und Geschmackssinn: 10, Verlust eines Beines: 70, Diabetes kann je nach Schwere mit bis zu 50 bewertet werden, die Sehkraft eines Auges zählt 25, der Verlust einer Hand 50. Ab diesem Wert gilt ein Mensch als Schwerbehinderter.

Schwerbehinderte Menschen sind häufig zur Risikogruppe zuzurechnen. Sie leiden oftmals an Herz-, Kreislauf- oder Atemwegserkrankungen oder weisen ein Karzinomleiden auf und müssen gegebenenfalls mit Immunsuppression therapiert werden. Und Immunsuppression, das wissen alle Betroffenen selber, sind Medikamente, mit denen die körpereigene Abwehr aus irgendwelchen medizinischen Gründen abgeschwächt wird. Etwa nach einer Organverpflanzung, damit das neue Organ vom Körper nicht be-

kämpft wird. Der kann dann aber auch Covid-19 nicht bekämpfen.

Da sind solche Menschen, die einen Herzschrittmacher, einen Bypass oder Stent bekommen haben, ebenso gefährdet wie Asthmakranke oder solche, die gerade ein Krebsleiden mit Hilfe einer Chemotherapie überstanden haben. Und denen sieht man es eben nicht immer an, denn der Mensch geht augenscheinlich über die Optik, das ist bei uns eben so.

Die Corona-Krise steht unter Umständen aber auch als Chance, auch für jene schwerbehinderten Menschen, denen man es nicht auf Anhieb ansieht. Der Gemeinschaftssinn wächst, das Thema Nächstenliebe ist in aller Munde.

Und das kann künftig ja vielleicht auch ein Argument sein, wenn es darum geht, auch z. B. im ländlichen Raum, eine Lanze für jene Beeinträchtigten der Bevölkerung zu brechen.

Joachim Hellmeister

Barrierefreiheit muss vollumfänglich hergestellt werden

Deutsche Bahn in der Pflicht



Sehbehinderter Mann mit Langstock folgt dem taktilen Leitsystem im Hauptbahnhof Berlin

(Foto: Lang/DB AG)

■ Die Deutsche Bahn stellt sich gerne als Unternehmen hin, welches barrierefrei ist. Die Realität scheint aber eine andere zu sein, wenn man sich die Erfahrungsberichte behinderter Menschen ansieht. So wird von Menschen berichtet, die ihre geplante Reise nicht antreten können, weil der Mobility-Service eine Absage erteilt. Andere Fälle berichten von „mangelnden“ Plätzen für Menschen mit Behinderungen.

Auf der Internetseite der EU heißt es: „Ihnen darf die Beförderung nicht wegen Ihrer eingeschränkten Mobilität verweigert werden, außer wenn dies aufgrund der Zugangsregeln des Unternehmens unbedingt erforderlich ist.“ Bereits in diesem Satz sind die ersten versteckten Einschränkungen zu finden. Viel alarmierender ist die Aussage auf der Internetseite der EU: „Die EU-Länder können bestimmte Züge von diesen Anforderungen ausnehmen - nämlich reine Inlandszüge und internationale Züge, deren Reise außerhalb der EU beginnt oder endet.“ Somit ist

das eigentliche Recht auf eine barrierefreie Zugfahrt schon vom Grundsatz her nicht vorhanden, sondern liegt in den nationalen Regelungen.

Kritik gibt es auch von der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V..

Die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V. (ISL) sieht die Deutsche Bahn AG in der Pflicht, Barrierefreiheit vollumfänglich herzustellen. Das ergab die ausgiebige Prüfung des Rechtsgutachtens von Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein mit dem Titel „EU-Fahrgastrechte und die Beförderungssituation von Menschen mit Behinderungen im deutschen Bahnverkehr“, für das die Frist zur Stellungnahme abgelaufen ist. „Auch über zehn Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gibt es im Bundesverkehrsministerium (BMVI) und bei der DB AG zu dieser Frage noch nicht einmal Pläne,“ bemängelt die ehemalige

Geschäftsführerin der ISL, Dr. Sigrid Arnade.

Das Rechtsgutachten wurde von der Schlichtungsstelle BGG (Behindertengleichstellungsgesetz) aufgrund eines Schlichtungsantrages der ISL in Auftrag gegeben. Die ISL fordert unter anderem, dass alle Fahrgäste mit Behinderungen an allen Bahnhöfen zu allen Zeiten mit Zugverkehr bei Bedarf eine Assistenz zum Ein- und Ausstieg erhalten. „Bisher wird eine sogenannte Ein- und Ausstiegshilfe fast ausschließlich nur an Bahnhöfen, die mit Personal besetzt sind, zu deren Dienstzeiten gewährt,“ erklärt Arnade und folgert aus dem Rechtsgutachten: „Solange die Bahn nicht barrierefrei, also ohne fremde Hilfe, nutzbar ist, müssen nach dem BGG angemessene Vorkehrungen in Form von Assistenzen nach Bedarf der behinderten Kunden garantiert werden.“

Die ISL entnimmt dem vorliegenden Rechtsgutachten, welches alsbald

durch die Schlichtungsstelle BGG veröffentlicht werden soll, dass die Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit und zu angemessenen Vorkehrungen vom BMVI und der DB AG nur unzureichend umgesetzt werden. Des Weiteren wird

durch das Gutachten beanstandet, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände nicht in ausreichendem Maße an der Erstellung von Programmen zur Barrierefreiheit beteiligt werden. Sollte diese Schlichtung für

gescheitert erklärt werden, wird die ISL eine Verbandsklage anstrengen.

Quelle: www.eu-schwerbehinderung.eu

Bayern kann Versprechen nicht halten

Barrierefrei 2023

■ „Bayern barrierefrei 2023“: Einen behindertengerechten Freistaat hat Horst Seehofer im Jahr 2013 in seinem damaligen Amt als Ministerpräsident versprochen. Jetzt ist klar: In einigen Bereichen dauert die Umsetzung länger.

Das von der Staatsregierung gegebene Versprechen, Bayern bis zum Jahr 2023 barrierefrei zu machen, ist zeitlich nicht mehr umsetzbar. Das hat im März Sozialministerin Carolina Trautner (CSU) eingeräumt. „Wir sind in vielen Bereichen gut vorangekommen“, sagte sie der Deutschen Presseagentur, „aber allein bei den barrierefreien Bahnhöfen sind wir noch nicht so weit, wie wir sein sollten.“ Es gebe viele Gründe dafür, dass der Umbau so viel Zeit koste, so Trautner weiter, etwa unterschiedliche Bahnsteighöhen und Züge.

Das Versprechen, Bayern bis 2023 „im gesamten öffentlichen Raum“ barrierefrei zu machen, stammte aus dem Jahr 2013 vom damaligen Ministerpräsidenten und CSU-Chef Horst Seehofer. Sozialverbände und Kommunen zweifeln schon lange, ob Ziel und Zeitplan zu halten sind. Es gebe aber auch viele Bereiche, in denen die Umsetzung im Zeitplan liege, so Trautner. Als Beispiele nannte sie Behördenzugänge, Schulen und Kindergärten. Dabei sei die Mithilfe der Kommunen nötig.

Die Staatsregierung stellt für das Programm „Bayern barrierefrei“ von 2015 bis 2020 insgesamt 656,2 Millionen Euro zur Verfügung. Von rund 3.000 als öffentlich zugänglich eingestufteten staatlichen Gebäuden waren aber bis Mai vergangenen Jahres bislang nur 42 Prozent barrierefrei.

Bis zum Jahr 2021 sollen mit dem Programm insgesamt auch 120 Bahnstationen barrierefrei ausgebaut oder sogar ganz neu gebaut werden. 100 weitere sollen später folgen. Bei den Bahnhöfen seien derzeit rund 78 Pro-



In einigen Bereichen dauert die Umsetzung länger

(Foto: Hellmeister)

zent der Ein- und Ausstiege an den Stationen schon barrierefrei, bis 2021 sollen weitere fünf Prozent dazu kommen. Wie groß das Beratungsangebot zum Thema ist, zeigt nicht nur der bayernweite Ausbau von acht auf 18 Beratungsstandorte. Die Beratungsstelle hat bis Ende 2018 schon 78.300 Beratungen durchgeführt. Es gehe aber nicht nur um bauliche Fragen, sondern auch um barrierefreie Internetzugänge für Blinde oder Taube. „Gerade die Barrierefreiheit im Netz ist ein Thema, das wir schneller umsetzen können und wollen“, so Trautner.

Barrierefreie Zugänge für Menschen mit Behinderungen bieten laut Trautner Vorteile für die gesamte Gesellschaft, weil etwa ältere Menschen mit Rollatoren oder Familien mit Kinderwagen die Wege ebenfalls nutzen können. Auch werde auf diese Weise barrierefreier Tourismus angekurbelt, meint Sozialministerin Trautner: „Da gibt es Regionen, die sehr gut unterwegs sind, wo man gut hinkommt, wo

es entsprechende Unterkunftsmöglichkeiten gibt.“

Bei der bisherigen Umsetzung des Programms „Bayern barrierefrei 2023“ ist Trautner zufolge der ländliche Raum den Ballungszentren nicht unterlegen. Auch sei es ein Trugschluss, zu glauben, dass nur reiche Kommunen die Barrierefreiheit besonders gut und schnell umsetzen könnten: Nicht immer sei auch viel Geld notwendig, um eine Situation zu verbessern. So könne eine öffentliche Toilette manchmal schon für Rollstuhlfahrer nutzbar gemacht werden, wenn bei einer Kabine eine Trennwand entfernt würde.

Trautner verspricht, sie wolle sich weiterhin federführend um den Abbau von Barrieren beispielsweise bei Behördenzugängen, Bussen und Bahnen sowie Schulen und Kindertagesstätten kümmern und das Thema so weiter voranbringen.

Quelle: www.br.de

Corona: Sportfest wird auf 2021 verschoben



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Konzerte, Frühlingsfeste, Messen, Fußballspiele, ja sogar die Fußball-Europameisterschaft und auch die Olympischen Spiele – immer mehr Veranstaltungen wurden und werden wegen des immer noch grassierenden Corona-Virus abgesagt. Nun hat es uns auch erwischt.

In mehreren Video- bzw. Telefonkonferenzen mit unseren österreichischen Kollegen mussten wir leider zu dem Entschluss kommen, der uns sichtlich sehr schwergefallen ist, das für den 04. September 2020 in Salzburg geplante „Sportfest für Eisenbahner mit Handicap“ auszusetzen.

Letztendlich gaben mehrere Gründe den Ausschlag.

Wir haben von Beginn an die Entwicklung sehr intensiv beobachtet und täglich neu eingeschätzt und bewertet. Selbst die Tatsache, dass bis Anfang September 2020 noch einige Wochen ins Land gehen, gibt uns keine Garantie, dass bis zum Startschuss der Veranstaltung „alles wieder normal läuft“.

Kurzfristige Entscheidungen über eventuell doch notwendige Maßnahmen für ein dermaßen großes Event sind dann in kurzer Zeit nicht zu bewältigen und führen noch zur weiteren Verärgerung. Zudem haben viele Kollegen, die sich bereits angemeldet haben, ihre Planungen zumindest gestoppt. Neue Anmeldungen kamen nicht mehr hinzu.

Insgesamt hat die weltweite relativ unklare Zukunft in Bezug auf das Corona-Virus uns dazu bewegt, die Ent-

scheidung zu treffen, das Sportfest der Eisenbahner mit Behinderung 2020 abzusagen.

Zur Zeit prüfen wir alternative Lösungen, wie es mit dem ausfallenden Event weitergehen soll. Wir werden an dieser Stelle nach einem gemeinsam mit den österreichischen Kollegen gefassten Entschluss zeitnah berichten.

Wir sind – wie wahrscheinlich alle, denen die Vorfreude nun genommen wurde – sehr traurig, denken aber, dass die Maßnahme auf Verständnis stößt.

Mit kollegialen Grüßen

Steffen Pietsch
Konzernschwerbehindertenvertrauensperson der Deutschen Bahn AG

IWS Köln Nippes kämpft gegen Corona



■ Seit 1977 ist die ehemalige Schwerbehinderten- und heutige Integrationswerkstatt (IWS) ein sicherer Arbeitsplatz für Kollegen mit und ohne Handicap. 2001 wurde die kleine Werkstatt in den heutigen IWS-Verbund mit Zugehörigkeit zum Werk Fulda integriert. 25 Kollegen, darunter 16 mit Behinderung, setzen für DB-interne, aber auch für externe Kunden jährlich bis zu 210 Komponenten instand. Zu regelmäßigen Aufträgen zählt die Aufarbeitung der Signalhörner der Triebfahrzeuge, den Makrofonen. Auch die



Hochwertige Schutzwände werden in der IWS Köln Nippes produziert (Fotos: IWS Köln Nippes)

Herstellung verschiedener Stempel gehört zum Arbeitsalltag.

Neben Magnetventilen, Türgriffen, Kabelbäumen und Weg-Impulsgeber beschäftigen sich die Mitarbeitenden der Integrationswerkstatt aktuell mit der Produktion von Spuckschutzwänden, die individuell in Büros, auf Werkbänken, an den Tresen der Servicepoints oder in den DB-Casinos aufgestellt werden können, um die Kollegen vor dem Corona-Virus zu schützen.

Die Daten der Schutzwände:

- Maße 73 x 100 cm, weitere Größen auf Anfrage,
- Fertigung besteht aus einer Plexiglasscheibe inkl. zwei Füßen (24 x 6 cm) aus Eisen. Dadurch ist ein Umkippen nicht möglich. Die Füße sind durch angebrachte Gummilagen verrutschsicher.
- Kosten ca 120 Euro/Stück,
- Lieferzeit 1 – 2 Wochen, je nach Materialverfügbarkeit.

Bestellungen bzw. Anfragen sind zu richten an frank.schrader@deutschebahn.com.

Joachim Hellmeister

Buchtipp

NICHT LANGE FACKELN

GdB und Schwerbehindertenausweis in einem Jahr

■ Der beliebte Ratgeber, bereits in der 2. Auflage, ist für jedermann sehr leicht verständlich geschrieben worden. Sie befassen sich schon seit längerem mit dem Thema Grad der Behinderung und Schwerbehindertenausweis? Sie ahnen auch, dass Ihnen anhand Ihrer mehr oder weniger ausgeprägten gesundheitlichen Beeinträchtigungen eigentlich eine Anerkennung als Schwerbehinderter oder zumindest ein GdB zustehen würde? Sie wissen aber nicht, wie Sie das anfangen sollen und was Sie dafür alles benötigen? Sie wollen so wenig Fehler wie möglich machen und jetzt keine Zeit mehr verlieren? Sie haben wegen Ihrer vielen Fehlzeiten und Krankschreibungen Prob-



leme am Arbeitsplatz? Sie stehen im schlimmsten Fall bei Ihrem Arbeitgeber bereits auf der „Abschussliste“? Dann sind Sie jetzt reif für diesen Ratgeber!

Sie werden Schritt für Schritt bereits ab der Idee, dass Sie den Schwerbehindertenstatus oder zumindest einen GdB für sich begehren, sicher durch das gesamte Antrags- und Widerspruchsverfahren gelöst. Sie erhalten viele sensationelle Tipps

Fortsetzung auf Seite 15 >

Was Menschen mit Behinderungen so alles passiert

Kein Aprilscherz

■ Manchmal weiß man nicht, ob man lachen oder weinen soll: Menschen mit Behinderungen geraten immer wieder unfreiwillig in Situationen, über die man nur den Kopf schütteln kann. Eine kleine Rundreise durch Absurdistan.

Dass nicht alles, was einem Aprilscherz gleicht, auch als Witz gedacht ist, wusste ich. Doch dass Menschen mit Behinderung so viel Absurdes passiert, hätte ich zu Anfang meiner Recherche nicht erwartet. Aus aller Welt trudelten absurde Geschichten ein. Kaum etwas, was behinderten Menschen nicht schon passiert ist! Hier eine Auswahl.

Für dumm verkauft

Etwas, das mir sehr viele Menschen mit allen Arten von Behinderungen erzählt haben, ist, dass sie manchmal regelrecht für dumm verkauft werden.

Der Hamburgerin Grete ist es schon mehrmals passiert, dass man ganz langsam und deutlich oder sogar in vereinfachtem „Ausländerdeutsch“ mit ihr gesprochen hat. Offenbar ist für viele Leute ein Rollstuhl ein Zeichen für geistiges Unvermögen. Da hilft nur noch die Antwort: „Du wolle deutsche Wörterbuch?“, erzählt Grete augenzwinkernd.



Dieser Parkplatz ist nur für „Kopfloser“
(Foto: Plattner)

Als Kind ärgerte sich die Schwedin Anka oft, dass ihre Lehrerin mit anderen Schülern über sie sprach, als wäre sie nicht anwesend. Auch sprach diese Lehrerin sie in den ganzen drei Jahren nicht ein einziges Mal direkt an, sondern nur über ihre Mitschüler. „Frag Anka, ob sie das verstanden hat“, hieß es oft. Oder „Sag Anka, dass sie mit dem Rollstuhl nicht mit an die Klassenfahrt mit kann“, erzählt Anka augenverdrehend. Immerhin liegt Ankas Schulzeit bereits zwanzig Jahre her, nicht wie im Fall des schwerhörigen Martin, dessen Lehrer der Meinung war, dass Schwerhörige keine Fremdsprachen lernen könnten, und Martin somit im Fanzösischunterricht nur Mandalas ausmalen durfte.

Die Polizei, dein Freund und Helfer

Der Däne Søren berichtete mir entrüstet von seinem Erlebnis mit der Polizei. Als er schon im Rollstuhl saß, nahm er als Student an einer Demonstration teil, die dann leider nicht gewaltfrei verlief. Viele Demonstranten wurden festgenommen. Søren, der sich friedlich verhielt, wollte sich der Verhaftung entziehen. Die Polizisten zerrten ihn kurzerhand aus dem Rollstuhl und plazierten ihn auf dem Boden, so dass er nicht wegkonnte. In Folge wurde er von Flüchtenden umgerannt und zog sich Kopfverletzungen und ein gebrochenes Schlüsselbein zu.

Aus Amerika erreichten mich gleich mehrere tragische Berichte über gehörlose Bürger, die von der Polizei an- oder gar erschossen wurden. In all diesen Fällen griffen die Polizisten zur Waffe, weil die späteren Opfer trotz mündlicher Aufforderung, meist Zurufen aus einiger Entfernung und von hinten, nicht stehen blieben.

Dass die Polizei aber auch wirklich dein Freund und Helfer sein kann, zeigt der Bericht einer ungarischen Rollstuhl-Wandergruppe. Als sie nach einer völlig verregneten Wanderung von ihrem Buschauffeur buchstäblich im Regen stehen gelassen wurde, orderte ein zufällig vorbeikommender Polizist einen Polizeibus an und ließ die ganze Gruppe heimchauffieren.



Heimchauffieren lassen musste sich auch der Blogger Blindfisch. Als er von der Arbeit nach Hause ging und durch das Karnevalstreiben kam, sprach ihn ein Passant an: „Geniale Verkleidung hast du an! Die brauch ich mal gerade!“ Bevor Blindfisch reagieren konnte, hatte ihm der Mann den Blindenstock aus der Hand gerissen und verschwand. Blindfisch musste sich dann ein Taxi rufen, um nach Hause zu kommen.

Schön, dass wir darüber geredet haben

Gerade gehörlosen Menschen passieren viele dumme Dinge wegen der Kommunikationsbarriere. Eine gehörlose Frau saß im Wartezimmer ihres Arztes. Sie hatte die Sprechstundenhilfe darauf aufmerksam gemacht, dass sie gehörlos ist und sie ihr winken sollte, wenn sie dran sei. Als es jedoch so weit war, rief die Sprechstundenhilfe den Namen der Frau nur aus. Als niemand reagierte, strich diese den Termin. „Als ich nach fast zwei Stunden warten fragte, wann ich denn endlich dran käme, wurde ich nur angeblafft, ich sei selbst schuld, wenn ich nicht zuhören würde!“ Seither getraut sie sich nur noch mit Begleitung an Arztterminen.

Unglaublichen Scharfsinn bewies auch ein Angestellter des Bodenpersonals am Flughafen Zürich. Beim Einsteigen werden manchmal bestimmte

Sitzreihen aufgefordert, einzusteigen, andere sollen bitte noch warten. Da dies alles über Lautsprecher ausgerufen wurde, bat Claudia den Angestellten, ihr bitte zu winken, wenn sie dran sei und teilte ihm ihre Platznummer mit. Übertrieben lächelnd hatte der Angestellte den Einfall seines Lebens: „Wissen Sie was, wenn Sie dran sind, werden wir Sie einzeln ausrufen lassen!“ Vergebens versuchte ihm Claudia zu erklären, dass dies eben genau nicht gehen würde, doch da stieß sie auf taube Ohren. „Manchmal frage ich mich echt, wer nicht hören kann, die oder ich...!“

Die Überhilfsbereitschaft

Häufig sind Menschen ohne Behinderungen gegenüber denjenigen mit Behinderung sehr unsicher. Es besteht große Unsicherheit darüber, ob man denn jetzt einem behinderten Menschen helfen soll oder nicht.

So kann es vorkommen, dass gerade diejenigen, die völlig selbständig mit dem Rollstuhl unterwegs sind, und eigentlich beim Einsteigen in den Bus keine Hilfe brauchen würden, unaufgefordert reingeschoben oder gar rein getragen werden. Erbst über diese Bevormundung las auch die Italienerin Maria einem Busfahrer die Leviten. Ein paar Wochen später hatte die MS-Patientin einen starken Schub und hätte nun doch Hilfe beim Einsteigen benötigt. Der Busfahrer jedoch nahm dann aber natürlich an, dass sie keinesfalls Hilfe wolle und fuhr schließlich ohne sie los, als sie nicht einstieg.

Barrierereiches Reisen

Aus verschiedenen Berichten von gehörlosen Freunden (und eigener Erfahrung) weiß ich, dass gehörlose Reisende bei manchen Fluggesellschaften als „Sicherheitsrisiko“ angesehen werden. Auch die Medien berichteten schon über gehörlose Reisende, die von der Crew kurzerhand abgelehnt wurden. Ohne eine hörende Begleitperson sei eine Reise nicht möglich.

Auch andere behinderte Reisende stoßen im Flugverkehr zuweilen an kuriose Grenzen. Bestimmte Sauerstoffflaschen dürfen nicht in den Passagierraum, Menschen mit gut sichtbaren Behinderungen werden kurzerhand in die hinterste Reihe verpflanzt, „damit sie ihre Mitreisenden nicht mit ihrem Aussehen belästigen“. Curtis, der sich selbst online „Monster“ nennt, lässt sich eine solche Behandlung inzwischen nicht mehr gefallen. „Meine



Narben gehören zu mir, wem's nicht gefällt, soll halt wegschauen!“, so der Californier.

Die bekannte amerikanische Schauspielerin Marlee Matlin findet Reisen mit dem Flugzeug eher amüsant. In einem Interview erzählt die gehörlose Oscargewinnerin, dass es häufig passiert, dass ihr die eben gereichte Menükarte wieder weggenommen werde, sobald die Flight Attendant merkt, dass sie gehörlos ist. Stattdessen wird ihr dann eine in Braille-Schrift gebracht.

Sicher ebenfalls nett gemeint ist der Treppenlift zum Restaurant auf der Burg von Alicante, Spanien. Dumm nur, dass man den Lift nur über zwei Treppen erreicht.

Es geht auch andersrum

Nicht nur Menschen ohne Behinderung haben ihre liebe Mühe mit den Handicaps ihres Gegenübers, sondern auch umgekehrt. So berichtete Klaus, dass er bei seinem ersten Besuch in der Wohnung seiner heutigen Frau zwei Stunden lang im Dunkel saß. Die blinde Frau hatte vergessen, dass er als Sehender in der Wohnung nachts Licht brauchte. Erst als er im Dunkeln den Weg zum WC nicht fand, getraute er sich endlich zu fragen, ob sie nicht viel-



leicht doch Lampen installiert habe.

Und Anka „zwang“ einen Mitarbeiter mit Platzangst dazu, mit ihr im Lift mitzufahren. Sie hatte nicht daran gedacht, wie schwer ihm das fällt und ist ins Gespräch vertieft direkt zum Lift gefahren.

Apropos Mitarbeiter: Als der stark sehbehinderte James zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen wurde, freute er sich sehr, dass sein potentiell zukünftiger Arbeitgeber kein Problem mit seiner Sehbehinderung hatte. Leicht irritiert war der Brite dann aber doch, als dieser ihm beim Interview voller Stolz einen Gebärdensprachdolmetscher präsentierte.

Auch der MyHandicap-User Bob Geldof hat in seinem Büro mit Barrieren zu kämpfen. Zwar wurde ein Rollstuhl-WC inklusive verstellbarem Spiegel und Haltegriffen eingebaut. Doch die beste Inneneinrichtung bringt nichts, wenn die Tür viel zu schmal ist für einen Rollstuhl.

Leicht zähneknirschend berichtete mir ein Krankenpfleger von seinem Fauxpas mit einem beidseitig ober-schenkelamputierten Patienten. Er sollte den Patienten für eine erste Prothesenanpassung abholen. Als immer fröhlicher Mensch begrüßte er ihn mit einem netten Lächeln und sagte enthusiastisch: „Aufstehen, Schuhe an und dann gehen wir gleich runter!“

Keine böse Absicht

Eigentlich können sie ja nichts dafür, die Menschen ohne Behinderung. Die meisten wissen es einfach nicht besser. Sie wissen nicht, dass es nichts bringt, eine gehörlose Person zum besseren Verständnis anzubrüllen, oder dass auch Menschen im Rollstuhl ganz normale Menschen sind. Blinde können träumen und als querschnittgelähmter Mensch kann man arbeiten? Wer hätte das gedacht!

Obwohl es manchmal nervt, finde ich es doch eigentlich ganz süß, dass meine kaukasischen Nachbarn regelmäßig bei mir klingeln, um zu sehen, ob das „taubstumme, behinderte Mädchen“, das für sie völlig unverständlicherweise alleine lebt, nicht doch ihre Hilfe braucht. Ist doch nett, dass sie mir unbedingt den Müll runter und die Post hochtragen wollen...

M. Plattner

Klage zur Feststellung des Vorliegens einer Behinderung und des GdB

Musterschriftsatz

▪ Gemäß § 69 Abs. 1 S. 1 SGB IX alter Fassung (heute weitgehend in § 152 SGB IX neuer Fassung enthalten) stellen auf Antrag des behinderten Menschen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung fest (einen Link zu einem Erstantrag/Änderungsantrag finden Sie online in dem Internetauftritt der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de).

Sind Sie mit der Entscheidung des zuständigen Versorgungsamtes nicht einverstanden, so müssen Sie zunächst Widerspruch gegen die Entscheidung bei der Bezirksregierung Münster (in Nordrhein-Westfalen) bzw. bei der in der Rechtsmittelbelehrung benannten Behörde (in anderen Bundesländern oft Landesämter bzw. deren Außenstellen) einlegen. Sind Sie dann auch mit der Entscheidung der Widerspruchsbehörde nicht einverstanden, so muss Klage erhoben werden.

Für den Antrag nach §§ 69 Abs. 1 Satz 1 SGB IX sind in Nordrhein-Westfalen zuständige Behörden die Versorgungsämter bestimmter Städte und Kreise. In anderen Bundesländern sind dies in der Regel Landesämter bzw. Außenstellen von Landesämtern. Nordrhein-Westfalen hat von der Regelung des § 69 Abs. 1 S. 7 SGB IX durch Art. 1, Abschnitt I, §§ 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 Gebrauch



gemacht. Gemäß § 69 Abs. 1 S. 7 SGB IX (S. 7 eingefügt mit Wirkung vom 1. Mai 2004 durch Gesetz vom 23. April 2004, BGBl I S. 606) kann die Zuständigkeit durch Landesrecht abweichend vom BVG und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt werden. Demzufolge ist in Nordrhein-Westfalen nicht das Land Nordrhein-Westfalen richtiger Klagegegner, sondern die jeweils im dem oben genannten Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur benannten Städte bzw. Kreise.

Schwerbehindertenausweis

Die Verpflichtung der Versorgungsbehörde besteht darin, durch feststellenden Verwaltungsakt eine Statusfeststellung zu treffen, die die Grundlage

für die Ausstellung des Schwerbehindertenausweises bildet (vergleiche § 69 Abs. 1 und Abs. 5 SGB IX). Richtige Klageart ist daher nicht die Feststellungsklage, sondern die Verpflichtungsklage.

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei dem zuständigen Sozialgericht zu erheben.

Der angegriffene Ausgangsbescheid des Versorgungsamtes sowie der einschlägige Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung sollten der Klageschrift in Kopie beigelegt werden.

Für die Verwaltungs- und Gerichtspraxis sind bedeutsam die vom Bundesministerium für Arbeit und soziale Ordnung herausgegebenen „Versorgungsmedizinische Grundsätze“. In einem Artikel „Zum Grad der Behinderung (GdS und GdB)“ wurde zur Festsetzung des Grades der Behinderung näher Stellung genommen und ein Link zu den „Versorgungsmedizinische Grundsätze“ benannt. Insbesondere in den Erläuterungen zu der GdS-Tabelle können Sie erste Anhaltspunkte zur Einordnung Ihrer Behinderung finden.

Quelle und Musterschreiben:
<https://rechtsanwalt-und-sozialrecht.de/musterschriftsatz-klage-gdb/>



Leistungen nur in Angelegenheiten mit Bezug zu gesetzlicher Rente

Registrierte Rentenberater



■ Das Sozialgericht Stuttgart hat entschieden, dass Rentenberater Menschen, die einen höheren Grad der Behinderung begehren, in dieser Angelegenheit nur vor dem Sozialgericht vertreten dürfen, wenn die Feststellung des Grades der Behinderung einen konkreten Bezug zu einer gesetzlichen Rente aufweist. Dies ist höchstens drei Jahre vor dem frühestmöglichen Beginn einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen der Fall.

Der Kläger des zugrunde liegenden Falls ist seit 1990 Rentenberater. Im Jahr 2005 wurde ihm nach Maßgabe des bis Juni 2008 geltenden Rechtsberatungsgesetzes die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts erteilt. Im April 2019 erhob der Kläger im Namen seines 54 Jahre alten Mandanten Widerspruch gegen die Absenkung des Grades der Behinderung des Mandanten. Das zuständige Versorgungsamt wies den Kläger als Bevollmächtigten zurück. Der Widerspruch des Klägers blieb ohne Erfolg.

Notwendiger Bezug zur gesetzlichen Rente ist höchstens drei Jahre vor frühestmöglichem Beginn einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen herstellbar.

Das Sozialgericht Stuttgart wies die Klage als unbegründet ab. Das Versorgungsamt habe den Kläger zu Recht als Bevollmächtigten zurückgewiesen (§ 13 Abs. 5 Nr. 3 SGB X). Nach Maßgabe des seit Juli 2008 geltenden Rechtsdienstleistungsgesetzes

dürften registrierte Rentenberater Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts nur mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente erbringen. Ein solcher Bezug bestehe, wenn zum Zeitpunkt des Tätigwerdens des Rentenberaters in einer Angelegenheit des Schwerbehindertenrechts ein Antrag auf Gewährung von Altersrente für schwerbehinderte Menschen bereits gestellt ist oder bald nach Abschluss des Verfahrens gestellt werden kann. Letzteres sei höchstens drei Jahre vor dem frühestmöglichen Beginn einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen der Fall. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente sei frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich (§ 236 a Abs. 1 Satz 2 SGB VI). Schwerbehinderte Beamte im Dienst des Landes Baden-Württemberg erreichten die für den Eintritt in den Ruhestand maßgebliche Altersgrenze frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Landesbeamtengesetz). Von diesen Altersgrenzen sei der bei Erlass der angefochtenen Verwaltungsakte über die Zurückweisung erst 54 Jahre alte Mandant des Klägers noch mehr als drei Jahre entfernt. Die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Klägers werde auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Kläger Inhaber einer sogenannten Alterlaubnis gemäß dem bis Juni 2008 gültigen Rechtsberatungsgesetzes sei. Auch diese Erlaubnis verlange einen konkreten Bezug der Rechtsdienstleistung zu einer gesetzlichen Rente. Dieser fehle hier.

Sozialgericht Stuttgart, Urteil vom 10.04.2019 - S 22 SB 6940/17 -

Buchtip

› Fortsetzung von Seite 11

inklusive aller wichtigen Musterbriefe für Erst-Antrag, Folgeanträge sowie für die Widersprüche. Es wird erklärt, warum eine ausführliche Beschreibung Ihrer Beschwerden sowie die daraus resultierenden Beeinträchtigungen im täglichen Leben so überaus wichtig für den Antrag sind.

Dazu wird sehr ausführlich auf gute und schlechte Arztbefunde und Diagnosen eingegangen, den wahrscheinlich wichtigsten Punkt überhaupt im Antragsverfahren.

Das Ziel der Autorin ist es, dass Sie innerhalb von 6 - 12 Monaten einen GdB bzw. den Schwerbehindertenstatus mit Schwerbehindertenausweis zuerkannt bekommen. Ausgestattet mit dem Wissen, das Ihnen in diesem Ratgeber vermittelt wird, sollte es auch Ihnen problemlos möglich sein, Ihre Rechte erfolgreich durchzusetzen.

Die Autorin hat 25 Jahre in einem großen Münchner Krankenhaus und fast 10 Jahre als ehrenamtliche Richterinnen am Landgericht München gearbeitet und ist somit bestens vertraut damit, wie Versicherungen, Krankenkassen, Versorgungsämter sowie Rentenversicherungsträger Anträge von Hilfesuchenden bearbeiten, verzögern und leider viel zu oft ablehnen.

Gerade deshalb weiß sie genau, worauf es ankommt und kennt auch die Stolperfallen, die einen Antragsteller unweigerlich scheitern lassen können.

Und genau das soll Ihnen nicht passieren!

Taschenbuch: 164 Seiten

Verlag: BoD - Books on Demand; Auflage: 2 (26. April 2019)

Sprache: Deutsch

ISBN-10: 3749446563

ISBN-13: 978-3749446568

Größe: 14,8 x 0,9 x 21 cm

Ein Erfolgsmodell

100 Jahre Schwerbehindertenvertretung



■ Im Jahr 1920 wurde die Funktion eines Vertrauensmannes für die Schwerbeschädigten gesetzlich eingeführt. Ein Grund nachzufragen: Wie hat sich das Amt seitdem entwickelt? Wo steht es heute?

Vor rund 100 Jahren waren die Auswirkungen des Ersten Weltkriegs überall deutlich zu spüren. Millionen von Kriegsversehrten musste der Weg in einen Beruf ermöglicht werden. Ein wichtiger Grund, mit dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 06. April 1920 eine Vertretung für Schwerbeschädigte zu etablieren. Allerdings war sie damals nur für große Betriebe mit mindestens 100 Arbeitnehmern vorgesehen.

1923 wurde das Gesetz von 1920 bereits revidiert

Jetzt galt als Voraussetzung: „wenigstens fünf schwerbeschädigte Arbeitnehmer, die nicht nur vorübergehend beschäftigt sind [...]“. Ebenfalls wurden 1923 erstmals die Aufgaben, die Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen für das Amt konkret beschrieben. Sie bilden bis heute die Basis für das Amt der Schwerbehindertenvertretung (SBV): Der Vertrauensmann hatte sich um die Durchführung des Gesetzes zu bemühen und mit dem vom Arbeitgeber bestellten Beauftragten im Interesse der Schwerbeschädigten zusammenzuwirken. Dazu gehörte vor allem die Teilnahme an Besprechungen mit dem Arbeitgeber sowie an Betriebsratssitzungen. Dafür wurde er für die Dauer eines Jahres bestellt. Der Vertrauensmann sollte auch „tunlichst“ schwerbeschädigt sein. Das Amt war ein Ehrenamt und die entstehenden Kosten trug der Arbeitgeber.

Für seine Geschäftsführung, etwa für Sitzungen, konnte er die Räume des Betriebsrats mitbenutzen. Er besaß keinen besonderen Kündigungsschutz, für ihn galten die allgemeinen Schutzbestimmungen, die ihm entweder als Betriebsratsmitglied oder als Schwerbeschädigter zustanden. Das war das Gerüst, mit dem die Vertrauensmänner vor allem Kriegsversehrte, aber auch durch Arbeitsunfälle geschädigte Arbeitnehmer, unterstützten.

Die Folgen des Zweiten Weltkriegs: Weitere Millionen von Kriegsbeschädigten hatten ein Recht darauf, ins Arbeitsleben der Bundesrepublik Deutschland eingegliedert zu werden. Aber erst 1953 – rund 30 Jahre später – wurde das Amt gesetzlich gestärkt.

Der Vertrauensmann wurde erstmals für zwei Jahre gewählt und war „in allen Angelegenheiten, die die Durchführung dieses Gesetzes betreffen, vom Arbeitgeber und Betriebsrat vor einer Entscheidung zu hören“. Im Gegensatz zum Betriebsrat stand die beratende Tätigkeit im Vordergrund.

Das Schwerbeschädigtengesetz wurde acht Jahre später – 1961 – neu gefasst: Jetzt erhielt der Vertrauensmann den „gleichen Kündigungs-, Versetzungs- und Abordnungsschutz wie ein Mitglied des Betriebsrates [...]“, seine Amtszeit wurde auf vier Jahre erhöht und die Wahl einer Stellvertretung vorgesehen.

Das Gesetz zur Sicherung der Ein-



gliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft – so der Name des neuen Gesetzes – deutet die umfassenden Änderungen bereits an. Das Gesetz öffnete sich allen Behinderten und passte sich somit einer veränderten Anschauung von Rehabilitation an. Im Vordergrund standen jetzt nicht mehr nur Kriegsversehrte und Opfer von Arbeitsunfällen, sondern alle Schwerbehinderten, unabhängig von Art und Ursache ihrer Behinderung. Sie sollten auch nicht mehr nur „beschäftigt“, sondern in Arbeit, Beruf und Gesellschaft eingegliedert werden. Die Förderung und Sicherung der Arbeitsverhältnisse Schwerbehinderter war jetzt vor allem Aufgabe des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten. Das Anhörungsrecht wurde ausgedehnt: „Der Arbeitgeber hat den Vertrauensmann in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder das Kollektiv der schwerbehinderten Menschen berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor seiner Entscheidung anzuhören.“ Ein Teilnahmerecht an allen Sitzungen der Beschäftigtenvertretung und ihrer Ausschüsse wurde eingeführt. Der Gesetzgeber forderte jetzt nicht nur eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten, sondern auch eine gegenseitige Unterstützung. Um dem gerecht zu werden, wurden die damaligen Hauptfürsorgestellten verpflichtet, ihre Verbindungspersonen in den Betrieben zu schulen.

1986 wurde das Schwerbehindertengesetz neu gefasst

Im Laufe der Jahre kam den Vertrauensmännern bei der Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und



Berufsleben eine immer größere Bedeutung zu. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigten, dass ihre Position aufgewertet werden musste. Die Schwerbehindertenvertretung – so wird das Amt seit 1986 genannt – sollte dazu beitragen, dass arbeitslose Schwerbehinderte oder Schwerbehinderte, die eine betriebliche Ausbildung suchen, verstärkt eingestellt werden. Neben dem Vertrauensmann gab es jetzt auch die Vertrauensfrau und neutral ausgedrückt die Vertrauenspersonen.

In den 2000er-Jahren wurden die Beteiligungsrechte der SBV bei der Besetzung freier Stellen ausgeweitet: „Die Arbeitgeber haben nun die SBV beim Bewerbungsverfahren von Schwerbehinderten und bei der Prüfung, ob Schwerbehinderte im Betrieb beschäftigt werden können, zu beteiligen.“ Hinzu kamen noch die Verpflichtung des Arbeitgebers, mit der SBV eine Integrationsvereinbarung (heute: Inklusionsvereinbarung) zu treffen, sowie die Aufgabe, der betrieblichen Prävention einen höheren Stellenwert einzuräumen. Das hieß, dass der Arbeitgeber bei sich andeutenden Schwierigkeiten mit einem schwerbehinderten Beschäftigten die SBV einschalten muss. Und seit 2004 achtet

die SBV darauf, dass der Arbeitgeber seiner Verpflichtung der Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements nachkommt.

2017 kam die Reform des Sozialgesetzbuches IX

Im Zuge dessen wurden nicht nur alle Paragraphen neu sortiert, sondern auch die Stellung der SBV gestärkt, denn ihre fehlende Mitwirkung bei Kündigungen führt seither zu deren Unwirksamkeit. Zahl und Umfang der Aufgaben der SBV steigen stetig an. Der Grund ist die demografische Entwicklung. Sie hat zur Folge, dass es in den Betrieben immer mehr Beschäftigte mit einer Einschränkung gibt. Damit wächst auch die Nachfrage nach Beratung und Unterstützung durch die SBV. Den gestiegenen Anforderungen trägt der Gesetzgeber im reformierten SGB IX ebenfalls Rechnung: Er senkte den Schwellenwert für die Freistellung von 200 auf 100 schwerbehinderte Menschen. Auch die Heranziehung der Stellvertreter zu bestimmten Aufgaben in Betrieben mit mehr als 100 schwerbehinderten Beschäftigten führt zur Entlastung und die Schulung der Stellvertretungen ist jetzt möglich.

Die SBV 2020

Ihre wachsende Bedeutung ist unumstritten, ihre Aufgaben und Pflichten haben zugenommen. Aber sie hat auch immer noch zu kämpfen. Manchmal auch mit dem Betriebs- oder Personalrat. Trotz allem ist die SBV in unserer modernen Gesellschaft, in der Inklusion ein gesamtgesellschaftliches Ziel ist, nicht mehr wegzudenken: Sie trägt einen wesentlichen Teil zur Inklusion bei. Auch wenn vor 100 Jahren noch niemand von Inklusion sprach, wurden der Schwerbehindertenvertretung die damit verbundenen Aufgaben gewissermaßen bereits in die Wiege gelegt.

Quelle: BIH/ZB 4-2019

Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter

(Original Gesetzestext vom 06. April 1920/§ 11)

In allen Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen nach dem Gesetz eine Vertretung der Arbeitnehmer zu errichten ist, hat sie sich um die Durchführung dieses Gesetzes zu bemühen. In Betrieben, die wenigstens 100 Arbeitnehmer beschäftigen, hat die Vertretung der Arbeitnehmer für diese Aufgabe einen Vertrauensmann zu bestellen, der tunlichst ein Schwerbeschädigter sein soll. Die schwerbeschädigten Arbeitnehmer des Betriebs sind vor der Bestellung des Vertrauensmanns zu hören. Der Arbeitgeber hat einen Beauftragten zu bestellen, der mit dem Vertrauensmann der Arbeitnehmer im Interesse der Schwerbeschädigten zusammenzuwirken hat. Beide Personen sind von dem Arbeitgeber der Hauptfürsorgestelle zu benennen. Sie dienen ihr als Vertrauensleute für diesen Betrieb.

Zur Geschichte des Umgangs mit Behinderung



im Mittelalter oft auf Jahrmärkten zur Schau gestellt: Menschen mit Behinderung

(Foto: ru.wikipedia.org)

■ Über die Jahrhunderte hinweg wurden behinderte Menschen immer wieder ausgegrenzt oder vorgeführt. Fehlende Rechte erschwerten ihnen, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Dennoch hat sich für Menschen mit Behinderung vieles verbessert, auch wenn Inklusion im 21. Jahrhundert noch nicht erreicht worden ist.

Römische Antike: Familienhilfe oder Obdachlosigkeit

In der römischen Antike hingen die Lebensumstände von Menschen mit Behinderungen sehr von dem familiären Umfeld ab. Behinderte Familienmitglieder wurden entweder von der eigenen Familie unterstützt oder mussten betteln gehen. In Extremfällen wurden sie ausgesetzt oder getötet, ähnlich wie uneheliche oder weibliche Kinder.

Mittelalter: Nächstenliebe und Jahrmattattraktion

Mit der Ausbreitung des Chris-

tentums wurde nach dem Prinzip der „Nächstenliebe“ eine gesetzlich geregelte „Armenpflege“ eingeführt. Erste Einrichtungen für Menschen mit Behinderung entstanden. Dennoch wurde eine Behinderung oft noch als „Strafe Gottes“, sittliche Verfehlung („moral insanity“) bzw. „Teufelsbesessenheit“ gesehen und behinderte Menschen wurden verstoßen oder als „Jahrmattattraktion“ vorgeführt.

Neuzeit: Irrenanstalten und Sozialgesetze

Familienverbände brachen aufgrund von Landflucht zunehmend auseinander und behinderte Familienmitglieder wurden in staatlichen Einrichtungen versorgt. Während Kriegsverletzte wieder als Arbeitskräfte eingesetzt wurden, brachte man die anderen behinderten Menschen in „Anstalten der sogenannten Irren-, Krüppel- und Gebrechensfürsorge“ unter. Die Armengesetzgebung in Preußen (1891) verhinderte noch die berufliche Rehabilitation und medizinische

Versorgung behinderter Menschen.

Anfang des 20. Jahrhunderts bis 1933: „Krüppelpädagogik“

In der Medizin, insbesondere Psychiatrie, kümmerte man sich nun zunehmend um die medizinische Versorgung von behinderten Menschen. Parallel dazu befasste sich die sogenannte „Krüppelpädagogik“ mit den Ursachen von Krankheit und Behinderung von Kindern und Jugendlichen. Diese durften nun auch zur Schule gehen, allerdings getrennt von nicht behinderten Kindern. Der „Selbsthilfebund für Körperbehinderte“ setzte sich 1917 gegen den „Krüppel“-Begriff und für die Verwendung der Bezeichnung „Körperbehinderung“ ein.

Nationalsozialismus (1933 bis 1945): „Euthanasie“

Im Nationalsozialismus wurden behinderte, sowie arme und kranke

Menschen in Heimen und Krankenhäusern zu Versuchsobjekten degradiert, und dort im Zuge des „Euthanasieprogramms“ zu Hunderttausenden sterilisiert und getötet. In den 30er-Jahren erschien der Begriff „Erbkrankheit“ im Erbgesundheitsgesetz.

Nachkriegsdeutschland: Nürnberger Ärzteprozess

Zwangssterilisationen für Menschen mit Behinderungen wurden im Nachkriegsdeutschland abgeschafft (aber erst 2007 als grundgesetzwidrig anerkannt). Im Nürnberger Ärzteprozess (1946 - 47) wurden einige wenige Ärzte, hauptsächlich aus KZs, wegen des „Euthanasieprogramms“ verurteilt. Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (1948) berücksichtigte behinderte Menschen dennoch nicht und erst 1990 wurden Kinder mit Behinderungen in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen mit einbezogen.

„Aktion Sorgenkind“ und „Krüppelbewegung“

In der DDR wurden möglichst alle Arbeitskräfte in den Arbeitsmarkt integriert, so auch Menschen mit

Behinderungen. Kinder, die erst auf Sonderschulen lernten, konnten auf Regelschulen wechseln. Alle anderen kamen in Pflegeheimen unter, damit die Eltern arbeiten konnten. Dem gegenüber förderte die BRD vor allem kriegs- und arbeitsverletzte Menschen und beschäftigte behinderte Menschen in Werkstätten, Sonderschulen und Berufsförderwerken.

In den 60er-Jahren sammelten Selbsthilfeorganisationen wie die „Aktion Sorgenkind“ (heute „Aktion Mensch“) Spenden für bessere Bildungsbedingungen. Zehn Jahre später entstand dann nach Vorbildern aus den USA und Großbritannien die Behindertenbewegung oder „Krüppelbewegung“: Sie wies mit dem provokanten Wort „Krüppel“ auf die Stigmatisierung behinderter Menschen als Mitleidsobjekte hin und erreichte letztlich, dass 1994 das Verbot der Benachteiligung aufgrund von Behinderung im Grundgesetz verankert wurde.

1994 bis heute: UN-BRK und „Inklusion“

Es folgten weitere Gesetzesänderungen, die Menschen mit Behinderungen mehr Rechte einräumten (z. B. im Baurecht oder in Bezug auf die Rente).

Außerdem wurde das Sonderschulsystem durch Förderzentren ergänzt. Auch Menschen mit Lernschwierigkeiten (bzw. „mit geistiger Behinderung“) vereinigten sich für ein selbstbestimmtes Leben im Netzwerk „Mensch zuerst“.

Allmählich setzte sich eine neue Perspektive durch: Es ist vor allem die Gesellschaft, die Menschen behindert. Die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sollte in Deutschland ab 2002 das Bundesgleichstellungsgesetz gesetzlich gewährleisten, auf internationaler Ebene seit 2008 die UN-Behindertenrechtskonvention. Der Begriff der Inklusion formuliert außerdem die Absicht, menschliche Vielfalt zu fördern, indem Menschen mit Behinderung genauso wie andere Zugang zu öffentlichen Einrichtungen haben und dort auch willkommen sind.

Dieser Artikel ist eine kurze Zusammenfassung der Zeitleiste auf www.inklusion-als-menschenrecht.de. Dort finden Sie eine ausführlichere Darstellung der historischen Entwicklungen von Rechten und Freiheiten von Menschen mit Behinderung.

Quelle: www.leidmedien.de

Behindertenrecht ... Vertrauenspersonen fragen

■ „Ich bin eine Schwerbehindertenvertrauensperson bei einem kleinen Arbeitgeber in Düsseldorf. Eine schon länger erkrankte schwerbehinderte Mitarbeiterin suchte mich kürzlich auf. Sie war vom Arbeitgeber zu einem BEM-Gespräch eingeladen worden und bat um einen Rat, ob sie dieser Einladung folgen sollte. Sie war unschlüssig, weil sie befürchtete, dass der Arbeitgeber dieses Gespräch nutzen will, um eine Kündigung vorzubereiten. Auch hatte sie Sorge, dass ihr aus einer möglichen Ablehnung des Gesprächs Nachteile erwachsen würden. Was soll ich ihr raten?“

Die Sorgen der Mitarbeiterin sind unbegründet. Gemäß § 167 Abs. 2 SGB IX ist ein Arbeitgeber verpflichtet, Beschäftigten, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind, ein Gespräch zum betrieblichen Eingliederungsmanagement anzubieten. Sinn und Zweck dieses Instruments ist es, mit dem Beschäftigten, in Zusammenarbeit mit den zustän-

digen Interessenvertretungen, also in diesem Fall auch mit Ihnen, zu klären, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden kann und mit welchen Leistungen oder Hilfen einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann. Es geht also bei jedem BEM-Gespräch um die Frage, wie der Arbeitsplatz erhalten und gesichert werden kann. Es geht keinesfalls um die Vorbereitung einer Kündigung. Im Rahmen des BEM-Gesprächs können auch noch weitere Beteiligte hinzugezogen werden, wie der Betriebsarzt oder auch das Integrationsamt oder andere Rehaträger, wenn es um die Frage geht, welche Leistungen oder Hilfen erbracht werden können, um das Arbeitsverhältnis zu sichern. Die Teilnahme an einem solchen Gespräch ist für den betroffenen Arbeitnehmer in jeder Phase des Verfahrens vollkommen freiwillig. Ihre Kollegin ist also nicht verpflichtet, der Aufforderung des Arbeitgebers nachzukommen. Sie kann auch ein schon begonnenes BEM jederzeit wieder abbrechen. Daraus erwachsen ihr keinerlei Nachteile. Lehnt

die Mitarbeiterin das Verfahren ab, und kommt es dann irgendwann möglicherweise zu einem Kündigungsverfahren, so kann diese Ablehnung nicht zu ihren Lasten gewertet werden. Die Ablehnung des BEM ist – so die Rechtsprechung – kündigungsneutral. Auch wenn dem so ist, so ist die Durchführung des BEM dennoch empfehlenswert. Die Erfahrungen zeigen, dass in vielen Fällen unter Einbeziehung von Fachleuten, wie beispielsweise auch des Integrationsamtes, Lösungen gefunden werden können, die bei einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit eine Wiedereingliederung erleichtern. Dies gilt zumindest in den Fällen, wenn zwischen der bestehenden Arbeitsunfähigkeit und den Belastungen am Arbeitsplatz ein Zusammenhang besteht. Oftmals lassen sich durch Mittel der begleitenden Hilfe Lösungen am Arbeitsplatz finden. Deshalb würde ich der schwerbehinderten Kollegin raten, nicht unbedacht ein BEM abzulehnen, sondern sich darauf einzulassen.

Quelle: Behindertenrecht, Ausgabe 2/2020

Deutscher Ethikrat veröffentlicht Ad-hoc-Empfehlung zu Trans-Identität bei Kindern und Jugendlichen



Bücher zum Thema „trans“

(Foto: ichbinslinus.de)

Am 20. Februar 2020 verabschiedete der Deutsche Ethikrat seine Ad-hoc-Empfehlung „Trans-Identität bei Kindern und Jugendlichen: Therapeutische Kontroversen – ethische Orientierungen“ mit folgendem Wortlaut:

Der Deutsche Ethikrat lud am 19.

Februar 2020 zu einer öffentlichen Abendveranstaltung der Reihe „Forum Bioethik“ zum Thema Trans-Identität bei Kindern und Jugendlichen ein, um die Öffentlichkeit für die in mehrfacher Hinsicht diffizilen Fragen eines angemessenen gesellschaftlichen und medizinischen Umgangs mit Trans-Identität

zu sensibilisieren und dazu mit betroffenen Personen, Experten aus Medizin, Ethik und Recht sowie dem Publikum in einen Dialog zu treten.

Die Zahl derjenigen Kinder und Jugendlichen, die ihre empfundene geschlechtliche Identität im Widerspruch

zu der ihnen personenstandsrechtlich zugeschriebenen Geschlechtszugehörigkeit wahrnehmen, ist in den letzten Jahren sehr stark gestiegen. Kritisch diskutiert wird, welche Konsequenzen daraus zu ziehen und insbesondere welche medizinischen und psychotherapeutischen Angebote angemessen sind. Auch der Gesetzgeber hat begonnen, sich damit zu befassen (vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern vor geschlechtsverändernden operativen Eingriffen“ sowie „Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen“, Kabinettsbeschluss vom 18.12.2019). Bei Kindern und Jugendlichen, ohnehin eine besonders vulnerable Gruppe, erfordern die im Kontext von Trans-Identität erwogenen therapeutischen Maßnahmen eine besondere ethische Reflexion.

Eine Spannung entsteht dadurch, dass sich einerseits Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit im Heranwachsenden erst entwickeln und andererseits die in der Pubertät stattfindende körperliche Entwicklung Zeitdruck schafft. In dieser Situation können sowohl die in Betracht gezogenen Behandlungsmöglichkeiten als auch deren Unterlassung schwerwiegende und teils irreversible Folgen haben. Für die beteiligten Erwachsenen – die sorgeberechtigten Eltern und die behandelnden Fachleute – stellt sich dabei überdies die Aufgabe, sowohl die Vorstellungen und Wünsche des Kindes zu berücksichtigen, als auch dessen Wohl zu schützen. Die ethische Herausforderung besteht darin, Minderjährige auf dem Weg zu einer eigenen geschlechtlichen Identität zu unterstützen und zugleich vor – teils irreversiblen – Schäden zu bewahren. Erschwerend kommt hinzu, dass einige Entscheidungen getroffen werden müssen, wenn das Kind noch nicht vollumfänglich einsichts- und urteilsfähig ist.

Dem Deutschen Ethikrat ist bewusst, dass Eltern sowie beratende und behandelnde Personen in dieser Situation vor einer überaus komplexen und verantwortungsvollen Aufgabe stehen.

Die Ursachen des deutlichen Anstiegs der Zahl der Behandlungs- und Beratungssuchenden, unter diesen ein hoher Anteil von (nach ihrem Geburts-geschlecht) weiblichen Jugendlichen, sind umstritten und bedürfen dringend weiterer Klärung. Auch die langfristigen Auswirkungen medizinischer Behandlungen müssen weiter untersucht werden, um die schwierigen prognosti-



schen Entscheidungen auf eine bessere empirische Basis zu stellen.

Dem Deutschen Ethikrat scheint es gleichwohl geboten, schon jetzt zumindest auf die folgenden ethischen Grundsätze als Orientierung bei der Begleitung und Behandlung hinzuweisen:

- Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst auch das Recht, ein Leben entsprechend der eigenen, subjektiv empfundenen geschlechtlichen Identität zu führen und in dieser Identität anerkannt zu werden.
- In allen Entscheidungsprozessen muss das Kind gehört und müssen seine Vorstellungen und Wünsche seiner Reife und seinem Alter entsprechend berücksichtigt werden. Diese Regel erhält umso mehr Gewicht, als es hier um Fragen der persönlichen Identität geht, über die die betroffene Person in letzter Konsequenz selbst zu entscheiden hat.
- Die therapeutische Interaktion mit dem Kind muss so gestaltet sein, dass es an die mit zunehmendem Alter folgenreicher werdenden Entscheidungen herangeführt wird. Die Sorge tragenden Eltern und die behandelnden Personen haben die Aufgabe, das Kind dabei bestmöglich zu unterstützen.
- Ist das Kind hinreichend einsichts- und urteilsfähig, um die Tragweite und Bedeutung der geplanten Behandlung zu verstehen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und danach zu entscheiden, muss sein Wille maßgeblich berücksichtigt werden.

Ohne seine Zustimmung oder gar gegen seinen Willen – allein aufgrund der Einwilligung seiner Eltern – darf das Kind dann nicht behandelt werden.

- Nutzen und Schaden der medizinisch-therapeutischen Maßnahmen, die im Einzelnen umstritten sind, müssen in jedem individuellen Fall sorgfältig abgewogen werden. Wie die Risiken, (Neben-)Wirkungen und langfristigen Folgen (einschließlich möglicher Infertilität), die dem Minderjährigen durch aktives medizinisch-therapeutisches Eingreifen entstünden, müssen auch solche berücksichtigt werden, die durch das Unterlassen von Maßnahmen drohen. Gerade angesichts der Streitigkeit einzelner Handlungsoptionen haben Betroffene und ihre Eltern einen Anspruch auf eine ausgewogene Beratung und Aufklärung.
- Ein entstigmatisierender Umgang mit Trans-Identität bei Kindern sollte gefördert und einer diskriminierenden Pathologisierung entgegen-gewirkt werden. Entsprechende Angebote psychosozialer Beratung und deren Kooperation mit medizinischen Einrichtungen sollen gestärkt werden.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden sich unter www.ethikrat.org/forum-bioethik/trans-identitaet-bei-kindern-und-jugendlichen-therapeutische-kontroversen-ethische-fragen/.

Quelle: <https://www.ethikrat.org>

Zahl der Transgender steigt

Ethikrat hilft bei Umgang mit Trans-Kindern

■ Immer mehr Minderjährige fühlen sich im falschen Körper geboren und outen sich als Transgender. Jetzt gibt der Deutsche Ethikrat Empfehlungen zum Umgang mit Betroffenen.

Angesichts der stark steigenden Zahl von Kindern mit Trans-Identität hat der Deutsche Ethikrat erstmals Empfehlungen zum Umgang mit Betroffenen vorgelegt. Es sei eine „ethische Herausforderung, Minderjährige auf dem Weg zu einer eigenen geschlechtlichen Identität zu unterstützen und zugleich vor - teils irreversiblen - Schäden zu bewahren“, erklärte das Gremium. Bei Kindern komme „erschwerend“ hinzu, dass wichtige Entscheidungen zur Behandlung getroffen werden müssen, wenn das Kind „noch nicht vollumfänglich einsichts- und urteilsfähig“ sei.

Von Trans-Identität ist dann die Rede, wenn die empfundene geschlechtliche Identität eines Menschen vom zugeschriebenen Geburts-geschlecht abweicht - wenn sich also etwa ein als Mädchen geborenes Kind als Junge empfindet.

Die Zahl der betroffenen Kinder und

Jugendlichen sei „in den letzten Jahren sehr stark gestiegen“, erklärte der Ethikrat. Die Ursachen dieses Anstiegs, der vor allem Betroffene mit weiblichem Geburts-geschlecht betreffe, bedürfe „dringend weiterer Klärung“.

Entscheidung zur Behandlung dürfen Kinder nicht alleine treffen

Zu den Therapiemöglichkeiten bei Kindern mit Trans-Identität zählen etwa Hormonbehandlungen, mit denen die geschlechtliche Reifung des Körpers in der Pubertät beeinflusst werden kann. Solche Behandlungen können aber langfristige Folgen haben - etwa Unfruchtbarkeit. Zu den ethisch schwierigen Fragen zählt, wer die Entscheidung über eine solche Behandlung zu treffen hat - den Kindern allein soll die Entscheidung nicht überlassen werden.

Transfrau kämpft mit Fußball gegen Anfeindungen

Der Ethikrat empfahl nun, den Willen des Kindes „maßgeblich“ zu be-

rücksichtigen, sofern es hinreichend urteils- und einsichtsfähig ist, die Tragweite der Entscheidung zu verstehen. Ohne seine Zustimmung oder gar gegen seinen Willen dürfe ein Kind nicht behandelt werden. Zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kindes zähle auch das Recht, ein Leben entsprechend der empfundenen Geschlechts-identität zu führen.

Der Ethikrat mahnte eine weitere Diskussion über die Frage an, welche Konsequenzen aus dem starken Anstieg der Zahl der Trans-Kinder zu ziehen seien und welche medizinischen und psychotherapeutischen Angebote angemessen seien.

Der Deutsche Ethikrat hat den gesetzlichen Auftrag, ethische, gesellschaftliche, wissenschaftliche und rechtliche Fragen zu bearbeiten - insbesondere auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Information der Öffentlichkeit und die Förderung der Diskussion in der Gesellschaft. Der Ethikrat ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Ihm gehören 26 Mitglieder an.

Quelle: ntv.de, can/AFP

Apps auf Rezept kommen bald

■ Das Gesundheitsmagazin „Apotheken Umschau“ weist in einer Pressemitteilung auf Apps mit Rezept hin. Ärzte können künftig medizinische Anwendungen für Handy, Tablet oder PC auf Kosten der gesetzlichen Krankenkassen verordnen. Der Bundestag machte im vergangenen Jahr mit dem „Digitale-Versorgung-Gesetz“ den Weg frei für Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) auf Rezept. „Sie können eingesetzt werden, um Krankheiten zu erkennen, zu lindern oder zu behandeln“, erläutert Dr. Henrik Matthies, Geschäftsführer am Health Innovation Hub des Bundesgesundheitsministeriums, im Gesundheitsmagazin „Apotheken Umschau“. Sie helfen zum Beispiel, besser mit Schmerzen umzugehen, erinnern an die Einnahme von Arzneimit-

eln, dokumentieren Blutzuckerwerte oder unterstützen bei Sprach- oder Physiotherapie.

Mögliche Risiken von Gesundheits-Apps

„Viele Ärzte stehen dem Einsatz von Gesundheits-Apps offen gegenüber. Aber hier gilt es, die Spreu vom Weizen zu trennen“, sagt Norbert Butz, Digitalisierungsexperte der Bundesärztekammer in Berlin. Es müssten strenge Standards gelten. Gesundheitsanwendungen seien ein Risiko, wenn sie nicht wirken, fehlerhaft arbeiten oder vertrauliche Daten an Dritte übermitteln.

Damit DiGA auf Rezept verschrie-

ben werden können, müssen sie vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) geprüft und ins DiGA-Verzeichnis aufgenommen werden. „Die Technologie muss in Europa als Medizinprodukt zertifiziert sein, Funktion und Sicherheit sind also bereits geprüft“, sagt Matthies. Das BfArM schaut sich zudem Qualität, Nutzerfreundlichkeit, Datenschutz und -sicherheit an. Der Anbieter muss plausibel darlegen, dass sein Produkt einen positiven Versorgungseffekt hat - also den Gesundheitszustand und/oder die Lebensqualität des Nutzers verbessert. Die ersten Prüfverfahren sollen im zweiten Quartal starten, noch in diesem Jahr könnten erste DiGA verordnet werden.

Quelle: EU-Schwerbehinderung

Mehr Jobs für Menschen mit Behinderung dank Digitalisierung



■ In einer Pressemitteilung hat der iwkoeln sich zu mehr Jobs für Menschen mit Behinderung dank Digitalisierung geäußert. Rund 55 Prozent der deutschen Unternehmen haben in den vergangenen fünf Jahren mindestens einen Menschen mit Behinderung beschäftigt. Ein bedeutsamer Teil dieser Unternehmen sieht im Einsatz von Technologien eine Chance, neue Jobs für diese Menschen zu schaffen.

Dabei ist die Größe von Unternehmen ein wichtiger Faktor für die Beschäftigung: Die Studie ergab, dass nahezu 100 Prozent der großen Unternehmen Menschen mit Behinderung einstellen. Deutlich geringer ist der Beschäftigungsanteil in kleineren Betrieben. Mögliche Gründe dafür könnten sein, dass größere Firmen einerseits einen Wissensvorsprung haben, weil sie besser über behindertengerechte

Hilfsmittel informiert sind. Andererseits verfügen sie über mehr Ressourcen und erleichtern so behinderten Menschen den Arbeitsalltag.

Digitalisierten Dienstleistern gelingt Inklusion

Dass Technologie die Inklusion am Arbeitsmarkt erleichtert, erkennen vor allem jene Unternehmen, die selbst stark digitalisiert sind. Technisch affine Unternehmen haben es leichter, ihr Knowhow zu nutzen, um spezielle Software anzupassen und zu entwickeln, die von jedem Mitarbeiter einfach bedient werden kann. Somit ergibt sich auch ein branchenspezifischer Zusammenhang: Im Dienstleistungssektor setzen Betriebe technische Mittel gezielt ein, um Menschen mit Behinderung zu beschäftigen. Im Industrie-

und Bausektor fällt die Inklusion über Digitalisierung eher schwer.

Am besten gelingt es Unternehmen, Menschen mit Behinderung über technische Geräte, wie Smartphones, Notebooks und Tablets in den Arbeitsalltag einzubinden. Auch Online-Kommunikationsdienste wie WhatsApp sind bei 60 Prozent der Unternehmen beliebt, die Menschen mit Behinderung beschäftigen. Zusätzlich geschieht Inklusion am Arbeitsplatz über Lernvideos und Software.

Unternehmen fehlen Informationen

Ein Problem ist derzeit noch die Informationslage. 40 Prozent der befragten Unternehmen fühlen sich nicht ausreichend über rechtliche Bedingungen und finanzielle Unterstützung informiert. „Gerade kleine Betriebe brauchen besseren Zugang zu Informationen“, sagen die Studienautoren Anika Jansen und Christoph Metzler. „Ihnen fehlen die Ressourcen, sich aktiv mit dem Thema zu beschäftigen.“ Die Experten verweisen auf Portale wie Kofa.de und Rehadat.de, die Betrieben wesentliche Informationen an die Hand geben, um Inklusion am Arbeitsplatz erfolgreich umzusetzen.

Quelle: www.eu-schwerbehinderung.eu

Menschen mit Behinderungen Kaum Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt

■ In Deutschland gibt es für Menschen mit Behinderung, insofern diese erwerbsfähig sind, eine angebliche Chancengleichheit, was den Arbeitsmarkt angeht. Das zumindest wird immer wieder öffentlich dargestellt. Die wirklich betroffenen Menschen, also behinderte Menschen, nehmen das häufig anders wahr und das nicht ohne Grund. Wer am ersten Arbeitsmarkt keinen Job bekommt, geht häufig den Weg und arbeitet in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Das aller-

dings für eine Bezahlung, die oft als menschenunwürdig betrachtet wird. Im Durchschnitt werden 180 Euro monatlich bezahlt und das bei gleicher Arbeitsleistung. Somit werden die Menschen mit Behinderung zur Aufstockung durch das zuständige Amt gezwungen.

Gerecht ist das keineswegs. Deutschland hat die UN-Behindertenrechtskonvention unterzeichnet und ratifiziert. Diese ist somit Bestandteil

des Deutschen Rechts und soll eigentlich eine Benachteiligung behinderter Menschen verhindern. In Deutschland scheint das aber noch nicht so ganz gelungen zu sein, wenn man sich die Bezahlung in den Werkstätten ansieht. Der Versuch für Menschen mit Behinderung an den ersten Arbeitsmarkt zu kommen, ist nicht immer einfach. Dabei gibt es Quoten, die Unternehmen, was den prozentualen Anteil von behinderten Menschen in einem Unternehmen angeht, erfüllen müssen.



Erfüllt ein Unternehmen diese Quote nicht, muss das betroffene Unternehmen eine Ausgleichsabgabe an das zuständige Integrationsamt zahlen. Auf die Frage hin, ob man hier nicht den Druck auf die Unternehmen erhöhen müsste, indem beispielsweise die Ausgleichsabgabe erhöht würde, antwortete das Bundesarbeitsministerium: „Die Beschäftigungssituation der schwerbehinderten Menschen hat sich in den vergangenen Jahren stetig verbessert. Mit einer Zahl von insgesamt über 1,2 Mio. waren in 2017 so viele schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigt wie noch nie. Der Anteil der schwerbehinderten Menschen in Beschäftigung ist von 3,8 % (2002) auf 4,6 % (2017) gestiegen. Damit ist die gesetzliche Zielquote von 5 % noch nicht erreicht, aber die Tendenz ist positiv. Gleichzeitig befindet sich die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen mit jahresdurchschnittlich 154.696 Personen (2019) auf dem niedrigsten Niveau seit mindestens zehn Jahren. Diese Entwicklungen sprechen dafür, dass das System von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe durchaus Wirkung zeigt. Es ist aber festzustellen, dass rund ein Viertel der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen. Deshalb prüft das BMAS, wie man insbesondere bei diesen Arbeitgebern die Beschäftigungssituation verbessern kann.“

Eigentlich wird es Zeit, dass Menschen die in den Behinderten-Werkstätten arbeiten, nicht mehr mit Sozialleistungen aufstocken müssen, sondern zumindest im Bereich des Mindestlohns entlohnt werden. So eine Forderung betroffener Menschen, die immer wieder durchdringt. Das Bun-

desministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat zu der Thematik Stellung bezogen und stellte dar:

„Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbgAnpG) aufgefordert, zur Entlohnung der Menschen mit Behinderungen in Werkstätten „innerhalb von vier Jahren unter Beteiligung der Werkstatträte, der BAG WfbM, der Wissenschaft und weiterer maßgeblicher Akteure zu prüfen, wie ein transparentes, nachhaltiges und zukunftsfähiges Entgeltsystem entwickelt werden kann“ (Download Drucksache 19/10715 als PDF (221 KB)). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales setzt diesen Prüfauftrag durch ein interdisziplinäres Forschungsvorhaben um. Betrachtet werden soll dabei nicht nur die Entlohnung in den Werkstätten im engeren Sinn sowie die Höherversicherung durch den Bund in der Gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch Alternativen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die Menschen mit Behinderungen eine höhere Entlohnung gewährleisten, weil dort der Mindestlohn gilt. Das Forschungsvorhaben hat zwei Zielrichtungen:

- Untersuchung, wie eine Steigerung der Löhne für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen erreicht werden kann, für die Menschen, die dort arbeiten und sich dort auch am richtigen Platz sehen,
- Ermittlung der Möglichkeiten für Schulabgänger mit Behinderungen und für Menschen, die die Werkstatt verlassen wollen, wie diese verstärkt auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt platziert werden können.

Konkret besteht das Forschungsvorhaben aus drei Untersuchungsgegenständen:

1. Untersuchung des aktuell bestehenden Entgelt- und Einkommenssystems,
2. Alternativen zum aktuellen Entgelt- und Einkommenssystem,
3. Möglichkeiten für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die Studie umfasst im Übrigen auch den Personenkreis von Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderungen in Tagesförderstätten.

Die Untersuchung schließt damit auch die Aspekte ein, die sie aufgeworfen haben, wie etwa die Frage nach der möglichen Zahlung des Mindestlohns, der Frage, wie Platzierungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Nutzung geschaffener Alternativen wie dem Budget für Arbeit oder dem Budget für Ausbildung erreicht werden können, oder wie Menschen, die erwerbsgemindert sind und nicht in Werkstätten arbeiten können, aus dem Status der Armut heraus kommen, indem erforscht wird, wie die berufliche Teilhabe von schwerst- und mehrfachbehinderten Menschen in Tagesförderstätten und damit auch deren Einkommenssituation verbessert werden kann.

Die Beschäftigten in den Werkstätten sollen zu ihren Vorstellungen einer angemessenen Entlohnung befragt werden. Untersucht werden sollen zudem betriebswirtschaftliche Aspekte der Werkstätten.

Die europaweite Ausschreibung im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb wurde am 14.02.2020 veröffentlicht. Die Ausschreibung mit allen Unterlagen einschließlich der ausführlichen Leistungsbeschreibung kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?sessionId=C8DA2EDCC3316BA28EDE58E32D55F988.app103?0&id=310647>

Die Ergebnisse der Untersuchung sollen Mitte 2023 vorliegen. Im Anschluss wird geprüft, welche Schlüsse entsprechend des Prüfauftrags des Deutschen Bundestages daraus zu ziehen sind.“

Quelle: eu-schwerbehinderung.eu